

sammenhängt, also z. B. die Frage, wie weit bei einer patentrechtlichen »Abhängigkeit« eines neuen Verfahrens von einem bereits patentierten ähnlichen Druckverfahren der erste patentrechtlich geschützte Erfinder sich gegen den zweiten (abhängigen) wehren kann. Ausgeschaltet bleibt auch die Betrachtung des Schutzes, den die Rechtsordnung einem Schriftsteller für ein ihm nach dem Literaturchutzgesetz urheberrechtlich geschütztes Schriftwerk oder einem Künstler für ein ihm nach dem Kunstschutzgesetz geschütztes Kunstwerk (z. B. eine in einem illustrierten Werke enthaltene Zeichnung oder Originalradierung, einen künstlerischen Plakativwurf) gegen denjenigen Verleger oder Drucker gibt, der das geschützte Werk unbefugt im Wege eines photographischen Reproduktionsverfahrens nachdruckt. Diese letzteren Fragen liegen urheberrechtlich durchaus klar; sie sind nicht solche, die speziell mit der Anwendung des Offsetverfahrens im Zusammenhange stehen. Die folgenden Ausführungen beschränken sich vielmehr auf die Erörterung mehrerer, gerade durch die Möglichkeit billiger und vollendeter Druckreproduktionen im Offsetverfahren nahegelegter Rechtsfragen.

Im Vordergrund steht die Frage, wie weit eine Wiedergabe eines Druckwerks im Offsetverfahren rechtlich zulässig ist ohne Verletzung irgendwelcher Rechte oder Interessen, die an dem Originaldruck bestehen. Damit soll nicht gemeint sein der Fall, daß ein nach den allgemeinen Grundsätzen des literarischen oder künstlerischen Urheberrechts geschütztes Geisteswerk von irgendeinem Dritten unter Verletzung des Urheberrechts des Verfassers oder des Künstlers und des Verlagsrechts eines Verlegers nachgedruckt wird; daß in solchem Falle der widerrechtliche Eingriff von Urheber und Verleger abgewehrt werden kann, bedarf keiner weiteren Ausführung. Gemeint ist vielmehr mit jener Frage dies, ob für ein Druckwerk, als typographisches Erzeugnis, als Arbeitsergebnis einer bestimmten Druckerei — ganz abgesehen von einem an dem Geisteswerk selbst etwa bestehenden Urheberschutz und daher auch für den Originaldruck eines urheberrechtlich freien (sog. gemeinfreien) Geisteswerkes — irgendein Rechtsschutz besteht gegenüber einer von einem Dritten geplanten oder vorgenommenen photomechanischen Reproduktion dieses Druckwerks als solchen. Der Sinn dieser Frage, die ja in Fällen eines gleichzeitigen urheberrechtlichen oder künstlerischen Schutzes des Werkes in Richtung auf dritte Personen kaum Bedeutung erlangen dürfte, tritt am schärfsten hervor, wenn man sie dahin wendet, ob ein Verleger ein Buch seines Verlages, das er seinerzeit in einer Druckerei hat drucken lassen, in neuer Auflage ohne weiteres bei einer anderen Druckerei im Offsetverfahren herstellen lassen darf oder ob er dadurch möglicherweise Rechte der ersten Druckerei verletzt.

Hatte im gegebenen Fall sich der Drucker durch besondere vertragliche Vereinbarung gegen eine solche Reproduktion gesichert und bestanden damit für ihn vertragliche Rechte dieses Inhalts, so bedarf die Frage natürlich keiner weiteren Erörterung. In Betracht kommt daher nur der Fall, daß der Werkvertrag über die Druckherstellung jenes ersten Druckes beiderseits vollständig erfüllt und damit erledigt ist. Irgendwelche gesetzliche Nachwirkungen, etwa eine nach Treu und Glauben und nach der Verkehrssitte erforderliche Berücksichtigung desselben Druckers bei Herstellung einer neuen Auflage zieht jener erledigte Vertrag keineswegs nach sich; selbst bei sonstiger dauernder Geschäftsbeziehung zwischen Verleger und einer Druckerei wäre eine solche Bindung des Verlegers nicht anzunehmen. Jene oben gestellte Frage ist also zu verstehen in bezug auf das Verhältnis zwischen Verleger und Drucker außerhalb jeder vertraglichen Bindung und läuft daher hinaus auf die Frage der Schutzfähigkeit und Schutzwürdigkeit des Druckwerkes überhaupt und des typographisch schön hergestellten Buches im besonderen, eine Frage, die durch die Entwicklung der photomechanischen Reproduktionsverfahren stärker als bisher in den Vordergrund gerückt wird und erklärlicherweise sowohl den Buchdrucker als den Offsetdrucker, sowie auch den Verleger erheblich interessiert.

Man kann diese Frage nicht schlechtweg für alle Druckerzeugnisse in negativem Sinne abtun mit der Begründung, daß Druckwerke grundsätzlich immer nur dem Zwecke der Gedanken-

mitteilung dienen können und daß infolgedessen neben dem literarischen Urheberrecht an der gedanklichen Gestaltung des Geisteswerkes ein weiterer Schutz der äußeren typographischen Form nicht bestehen könne.

Richtig ist gewiß, daß nach Lage unserer Gesetzgebung das gewöhnliche Buch, als Druckwerk und Arbeitsprodukt einer bestimmten Erzeugungstätte, und ebenso das musikalische gedruckte oder gestochene Notenwerk keinerlei typographischen Schutz genießt; der Hersteller kann sich gegen Nachahmung der typographischen Besonderheiten und gegen photomechanischen Nachdruck (Neudruck) oder sonstige Faksimile-Ausgaben des ganzen Druckwerkes nicht schützen, mag sich im einzelnen Fall der Originaldruck als rein technische Arbeitsleistung oder als das Ergebnis einer mehr kunsttechnischen Betätigung darstellen. Für den großen Kreis der gewöhnlichen Druckerzeugnisse (ohne inhaltlichen Urheberschutz des Geisteswerkes selbst), aber auch für typographisch schöne alte Buchausgaben ist damit allerdings unzweifelhaft die Ablehnung eines Rechtsschutzes gegen Nachdruck gegeben, soweit nicht etwa, was später zu untersuchen ist, besondere Grundsätze des Wettbewerbsrechts eingreifen. Damit lösen sich bereits Fälle, wie die gelegentlich schon vorgekommenen, daß berühmte Erstausgaben frei gewordener Werke oder vergriffene, urheberrechtlich nicht mehr geschützte Bücher oder Noten gemeinfrei gewordener Komponisten durch irgendein photomechanisches Reproduktionsverfahren nachgedruckt werden, oder daß der Verleger eines gemeinfreien Werkes zur Neuherstellung dieses Werkes im Manuskriptverfahren einen dazu geeigneteren Druck eines anderen Verlegers benutzt. Weder der Originaldrucker noch der Verleger kann hier aus dem Gesichtspunkt eines besonderen Schutzrechtes am Druckwerke heraus gegen den Nachdrucker, gleichviel welchen Reproduktionsverfahrens er sich bedient, etwas unternehmen.

Allein trotz dieses grundsätzlich ablehnenden gesetzgeberischen Standpunktes ist doch die Auffassung nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen — und sie scheint neuerdings Anklang zu finden —, daß moderne besonders hochwertige Erzeugnisse typographischer Kunst, etwa ein Luxusdruck, eine Prachtausgabe, ein in drucktechnischer Beziehung besonders schönes Buch oder, um die neueste Erscheinung zu nennen, ein bibliophiles Notenwerk, unter gewissen Voraussetzungen »kunstgewerbliche Erzeugnisse« im Sinne des Kunstschutzgesetzes sein können und als solche eigenen Schutz gegen Nachdruck genießen müssen. Wie jene gewöhnlichen Bücher Erzeugnisse des Buchdruckgewerbes, so könnten gewisse andere Bücher gegebenenfalls Schöpfungen einer wirklichen Buchdruckerkunst sein.

Das darf allerdings nicht dahin verstanden werden, als ob ein Druckwerk zufolge des in ihm enthaltenen besonderen künstlerischen Buchschmucks, wie der Zierleisten, Initialen oder auch der neuartigen Schrifttypen, oder gar zufolge des künstlerischen Umschlagentwurfes oder des kunstvollen Einbandes zum kunstgewerblichen Erzeugnis im Sinne des Gesetzes würde; denn insoweit wäre nach geltendem Recht ohne weiteres ein kunstgewerbliches Schutzrecht anzuerkennen, das zunächst in der Person des ausführenden Künstlers zur Entstehung gelangt. Vielmehr will jene Meinung besagen, daß die besonderen typographischen Feinheiten des Werkes, wie etwa die künstlerische Saganordnung, die eigenartige räumliche Einteilung von bildnerischem oder sonstigem Buchschmuck, die geschmackvolle Zusammenstellung verschiedenartiger Schriftcharaktere, überhaupt die Schönheit des Druckbildes oder Notenbildes, in ihrer eigenartigen Verbindung dem Ganzen eine so individuelle Note geben, einen so künstlerischen Gesamteindruck hervorrufen und so viel Originalität der Gestaltung zeigen, daß man von einer typographisch-kunstgewerblichen Schöpfung sprechen kann.

Die Frage nach der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit eines Druckerzeugnisses nach dieser Seite hin ist bisher nicht gestellt worden; ihre Verneinung galt als absolut sicher. Daß die Frage überhaupt aufsteht, hängt offensichtlich mit der stärker hervortretenden kunstgewerblichen Bewegung im Buchwesen und mit der neuesten Entwicklung der Verbielfältigungs- und Wiedergabeteknik zusammen.